Amt für Bodenmanagement
Limburg a. d. Lahn
-Flurbereinigungsbehörde-

HESSEN

Vereinfachte Flurbereinigung Hohenstein-Holzhausen
Aktenzeichen: VF 1545

Änderungsbeschluss Nr. 1

1. Anordnung

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren von Hohenstein-Holzhausen (Gemeinde Hohenstein), Rheingau-Taunus-Kreis, wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, der Flurbereinigungsbeschluss vom 16. November 2004 (St.Anz. 50/2004 S. 3796-3797) wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Vom Flurbereinigungsverfahren werden folgende Grundstücke ausgeschlossen und sind in den Übersichtskarten 1.1 – 1.3 dargestellt:

Gemeinde Hohenstein, Gemarkung Holzhausen über Aar

Flur 1	Flurstück 14/2, 25/2, 131/2
Flur 4	Flurstück 38/2, 49/2, 55/3, 114/4, 115/2, 200/2
Flur 6	Flurstück 91/5, 107/2
Flur 7	Flurstück 2/2, 41/2, 82/4, 332/4
Flur 11	Flurstück 103/4, 105/2, 122/2

Gemeinde Aarbergen, Gemarkung Michelbach

Flur 52	Flurstück 42, 43/3, 43/4

1.2. Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Grundstücke zugezogen und sind in den Übersichtskarten 1.1 – 1.3. dargestellt:

Gemeinde Hohenstein, Gemarkung Holzhausen über Aar

Flur 4	Flurstück 32, 46, 66, 108
Flur 7	Flurstück 62/1, 62/2, 243/1, 306/1
Flur 11	Flurstück 129

1.3 Flurbereinigungsgebiet

Unter Berücksichtigung vorgenannter Änderungen wird das Flurbereinigungsgebiet mit einer Verfahrensfläche von nunmehr 190 ha festgestellt.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in den Übersichtkarten 1.1-1.3 dargestellt.

Die Übersichtskarten 1.1-1.3 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Teilnehmergemeinschaft

Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergemeinschaft sowie in der Zahl der Vorstandsmitglieder treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein.

3. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

4.1 Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

4.2 Wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

4.3 Wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

4.4 Wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen 4.1 und 4.2 Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann aber den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz 4.4 Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

4. Bekanntgabe

Der Änderungsbeschluss wird den betroffenen Beteiligten zugestellt.

Gründe:

Um die vom Ausschluss betroffenen, unter der Ziffer 1.1 aufgeführten Grundstücke, handelt es sich lediglich um Wege- und Gewässergrundstücke, die durch Grundstückszerlegungen im Liegenschaftskataster entstanden sind, während es sich bei den unter der Ziffer 1.2 nachgewiesenen Grundstücken um Wegegrundstücke handelt, die zur Umsetzung an den bereits genehmigten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan zum Verfahren zugezogen werden. Die betroffenen Grundstücke unterliegen keiner landwirtschaftlichen Nutzung und befinden sich ausschließlich im Eigentum der Gemeinden Hohenstein und Aarbergen.
Ein weiterer Anlass für die Änderung der Verfahrensgebietsgrenze sind im geringen Ausmaß auch vermessungstechnische Gründe.
Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde in der Sitzung vom 21.02.2011 gem. 25 Abs. 2 FlurbG zu diesem Änderungsbeschluss gehört.

Die Änderung des Verfahrensgebietes ist nach Umfang und Bedeutung so geringfügig, dass die Änderungsbefugnis der Flurbereinigungsbehörde gegeben ist (§8 Abs. 1 FlurbG).

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei der

Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn, Berner Straße 11, 65552 Limburg a. d. Lahn, erhoben werden.

Die Erhebung des Widerspruchs ist innerhalb vorgenannter Frist auch bei der

Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, möglich.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Limburg, den 27. März 2013

A. Stausberg
Amtsleiterin

(Siegel)

AMT FÜR BODENMANAGEMENT LIMBURG A.D. LAHN